

# BEDINGUNGEN ZUR TEILNAHME AM KARNEVALISTISCHEN UMZUG

#### POLIZEIZONE-EIFEL

Aachener Str. 123 4780 ST. VITH Tel.: 080/291.421 Fax: 080/291.419

Fax: 080/291.419 **ZONENNUMMER: 5291**  Vertrag zum Umzug am Montag, 4. März 2019 in BÜLLINGEN

## Die Zugteilnehmer:

Verantwortlicher:

Adresse:

Telefonnummer:

# Versicherung und technische Bestimmungen

- 1. Es dürfen keine motorisierten Unfallfahrzeuge (Autowracks) an den Umzügen teilnehmen.
- 2. Es darf kein Blaulicht, Martinshorn usw. auf den Fahrzeugen montiert sein oder benutzt werden.
- 3. Die Länge (maximal 18 m) soll so sein, dass das zusammengesetzte Gefährt jede Kurve fahren kann und auch ohne Probleme rückwärts manövrieren kann. Bei Überbreite muss das Gefährt bei Hin- und Rückfahrt durch ein vorher fahrendes und ein nachfolgendes Fahrzeug gesichert sein.
- 4. Die Geschwindigkeit dieser Gefährte darf 25 km/St. nicht überschreiten.
- 5. Falls der Aufbau des Karnevalswagen derart ist, dass Teile dieses Aufbaus während der Fahrt zum Umzug und auf der Heimfahrt eine Gefahr darstellen können, muss diese Gefahr gebannt werden, indem der Aufbau abgebaut wird oder dieser ordnungsgemäß gesichert wird (für die Hin- und Rückfahrt beträgt die Höhe des Karnevalswagens maximal 4m und die Breite 3,50m) (Art. 56bis Code de la route).
- 6. Jeder Karnevalswagen muss einen adäquaten, geprüften, gültigen Feuerlöscher mitführen.
- 7. Die Fahrer der Fahrzeuge müssen während des Zuges am Steuer ihres Fahrzeuges bleiben und dürfen keine fremden Beifahrer mitnehmen.
- 8. Auf der An- und Rückfahrt zum Umzug dürfen sich keine Personen auf dem Karnevalswagen befinden.
- 9. Die Karnevalswagen müssen über eine ordnungsgemäße und funktionstüchtige Beleuchtung verfügen.

- 10. Die Zugmaschine (Traktor) muss auf der Hin- und Rückfahrt die orange Rundumleuchte einschalten.
- 11. Der Anhänger muss mit einer ordnungsgemäßen Beleuchtung ausgestattet sein.
- 12. Die Richtungsanzeiger am Anhänger müssen funktionieren.
- 13. Das Kupplungssystem des Anhängers muss ordnungsgemäß und im guten Zustand sein.
- 14. Wenn es sich bei dem ziehenden Fahrzeug um ein Motorfahrzeug: Personenwagen, Traktor, Quad, Mini-Quad, Rasentraktor oder ähnliches handelt, muss der Zugteilnehmer eine schriftliche Bestätigung seiner Haftpflichtversicherung abgeben, die besagt, an welchen karnevalistischen Umzügen (mit Angabe der Daten) das Fahrzeug teilnehmen darf. Diese Bescheinigung muss bei Besichtigung der Wagen abgegeben werden. Ohne dieses Schriftstück darf kein Teilnehmervertrag für einen Umzug unterzeichnet werden. Die Bescheinigungen müssen spätestens 7 Tage vor dem Umzug dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde vorliegen. Ohne diese Bescheinigung wird eine Teilnahme am Zug nicht gestattet.
- 15. Eine gemeinschaftliche Haftpflichtversicherung (Abonnementversicherung) wird durch die STEIKA abgeschlossen. Karnevalsumzüge, die nicht der STEIKA angeschlossen sind, müssen eine entsprechende Haftpflichtversicherung (Abonnementversicherung) für ihre Gruppen/Wagen selber abschließen. Diese Kopien müssen spätestens 7 Tage vor dem Umzug dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde vorliegen. Ohne diese Kopie wird der Umzug nicht gestattet.
- 16. Für jeden Karnevalswagen und für jeden Umzug muss eine Genehmigung des Bürgermeisters vorliegen.

### Allgemeine Bestimmungen

- 17. Die Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigenes Risiko eines jeden Teilnehmers.
- 18. Kartons, Leergut und sonstiger Abfall dürfen nicht vom Wagen geworfen werden.
- 19. Es darf nichts unternommen werden, was einen anderen Zugteilnehmer oder die Zuschauer in irgendeiner Weise gefährden könnte.
- 20. Zur Sicherheit der Zuschauer wird während des gesamten Umzugs je ein Mitglied der Gruppe links und rechts neben jedem Rad der Zugmaschine mitgehen und gegen die Zuschauer abschirmen.
- 21. Den Anordnungen der Zugordner, der Zugleitung sowie der Polizei muss vor, während und nach dem Umzug Folge geleistet werden.
- 22. Das Werfen und Zünden von Knallkörpern ist untersagt.
- 23. Schmierereien mit Farbe oder sonstigen schädlichen oder nicht abwaschbaren Produkten ist verboten.
- 24. Das Beschädigen oder Beschmieren der Kleidung von Zuschauern ist verboten.
- 25. Nur handelsübliche Papierkonfettis sind erlaubt. Das Werfen u.a. von Styropor-Konfetti, Schnipseln aus dem Reißwolf, Toilettenpapier, Computerabfall, Sägemehl usw. ist strengstens untersagt.
- 26. Die verstärkte Musik soll in einem verträglichen Rahmen bleiben und andere Zugteilnehmer und Zuschauer nicht stören. Hierbei muss den Anordnungen der Zugordner und der Zugleitung Folge geleistet werden.
- 27. Der Konsum und Ausschank von starkem Alkohol (mehr als 22%) vor und während dem Karnevalsumzug ist verboten.

Sichtbar betrunkenen Zugteilnehmern und Teilnehmern, die sich nicht an die vorgenannte Regel halten, kann die weitere Teilnahme untersagt werden.

### Spezifische Bestimmungen

- 28. Es sei darauf hingewiesen, dass für die Zugteilnehmer während des Umzuges auf Anweisung der Polizei Alkoholverbot herrscht. Zuwiderhandlungen können geahndet werden.
- 29. Zudem sei die Bitte geäußert, die Musik auf dem Wagen auf eine erträgliche Lautstärke zurückzuschrauben. Immerhin nehmen Sie an einem Karnevalsumzug und nicht an einer Open-Air-Disco teil.
- 30. Ferner ist es strikt verboten, Besucher am Straßenrand durch unangebrachte und übertriebene Schmierereien zu belästigen. Auch dürfen die Vorgärten der Häuser (vor allem entlang des Aufstellplatzes) nicht verunstaltet werden (etwa durch Konfetti). Für Schäden an Personen oder Gegenständen haftet allein der Zugteilnehmer.
- 31. Sammlungen gleich welcher Art sind strengstens verboten.
- 32. Alle teilnehmenden Wagen und Gruppen müssen eine einwandfreie Darstellung gewährleisten, auch wenn sie bereits an anderen Karnevalsumzügen teilgenommen haben (saubere Kostüme und Wagen, usw.)
- 33. Die K.K.G. Rot-Weiß Büllingen lehnt jede Verantwortung bei etwaigen Zwischenfällen und Unfällen der Zugteilnehmer ab.
- 34. Zuwiderhandlungen der oben erwähnten Punkte werden mit einem Preisabschlag von mindestens 30% oder Ausschluss geahndet.

Ich habe die Bestimmungen gelesen und zur Kenntnis genommen. Ich erkläre mich bereit diesen integral Folge zu leisten. Eine Nichteinhaltung dieser Bedingungen hat den Ausschluss des Karnevalswagens aus dem Zug zur Folge.

Der Verantwor	tliche:			
		Unterso	hrift	